

Miszelle

ARTHUR L. SMITH, JR.

DIE DEUTSCHEN KRIEGSGEFANGENEN UND FRANKREICH 1945–1949¹

Die deutsche Kapitulation im Mai 1945 eröffnete ein neues Kapitel in der Geschichte des Kriegsgefangenen. Ohne den Schutz durch eine Regierung wurde das Schicksal des Kriegsgefangenen ebenso „bedingungslos“ wie die Kapitulation selbst. Trotz der Existenz eines umfangreichen und autoritativen Gesetzeskatalogs wie auch eines Gewohnheitsrechts für die Kriegführung und die Behandlung von Gefangenen waren bestimmte grundlegende Aspekte der deutschen Niederlage einzigartig. Die bedingungslose Kapitulation gab den alliierten Mächten den Vorwand, den sie brauchten, um internationale Konventionen zu ignorieren und das Kriegsgefangenen-Problem nach Belieben zu behandeln. Zum Leidwesen der deutschen Kriegsgefangenen zerstörte die alliierte Uneinigkeit schon bald jegliche Aussicht auf einen frühen Friedensvertrag, und dies gestattete es jeder Nation, ihre deutschen Gefangenen nach eigenem Gutdünken zu behandeln. Die große Zahl der am Zweiten Weltkrieg beteiligten Staaten schloß die Verfügbarkeit eines starken neutralen Staates, der als Schutzmacht hätte fungieren können, praktisch aus. Bezeichnenderweise gab es in dieser Frage auch kaum nennenswerte Regungen der öffentlichen Meinung².

Die deutsche Niederlage enthüllte rasch, daß die alliierte Nachkriegsplanung für Deutschland zu einem guten Teil lediglich in recht allgemeinen Richtlinien bestand. Es dauerte mehrere Jahre, bis selbst die drei engsten Alliierten, Frankreich, Großbritannien und die USA, eine Einigung hinsichtlich der (west)deutschen Zukunft erzielten, und dies kam weitgehend in negativer Weise als ein Ergebnis des Ost-West-Konflikts zustande. Zunächst handhabte jede Nation ihre Besatzungsangelegenheiten in Deutschland gemäß den Tendenzen der jeweiligen nationalen Politik³. Die Konsequenzen für die deutschen Kriegsgefangenen: unbestimmte Dauer der Gefangenschaft und keine Interessenvertretung. Das Hauptproblem wurde von einem An-

¹ Dieser Aufsatz, der durch ein Forschungsstipendium des DAAD und der Fulbright Commission für 1981–82 ermöglicht wurde, ist Teil einer geplanten größeren Studie über die deutschen Kriegsgefangenen in der Nachkriegszeit.

² Howard Levie, „Prisoners of War and the Protecting Power“, in: *American Journal of International Law*, April 1961, Bd. 55, Nr. 2, S. 374–386.

³ Edward H. Litchfield u. a., *Governing Postwar Germany*, Ithaca, N. Y., 1953, S. 4ff.

gehörigen der amerikanischen Militärregierung mit den Worten umrissen, daß „die fortgesetzte Festhaltung einer großen Anzahl deutscher Gefangener in alliierten Ländern formaljuristisch gerechtfertigt wird mit dem Fortbestand des Kriegszustandes⁴, daß dies aber um so weniger überzeugend klingt, als es ja die alliierten Meinungsverschiedenheiten sind, die die Bildung einer deutschen Regierung und den Abschluß eines Friedensvertrags verhindern“⁵.

Gewiß lag Frieden im rechtlichen Sinn noch immer in weiter Ferne, aber die Kampfhandlungen waren für die Deutschen im Mai 1945 beendet, und Artikel 75 der Genfer Konvention von 1929 sah die schnellstmögliche Rückführung der Kriegsgefangenen nach Einstellung der Feindseligkeiten vor⁶. Wer sich darauf versteifte, daß ein Friedensvertrag Voraussetzung der Rückführung sei, ignorierte nicht nur die Absicht der Konvention von 1929, sondern ebenso das zuvor geltende Recht⁷. In Wirklichkeit verhielt es sich so, daß jede Macht, die Kriegsgefangene zurückhielt, in dieser Frage eine einseitige Entscheidung traf, die eben durch nichts verhindert werden konnte. Die Verlegenheit mancher Soldaten und Politiker im alliierten Lager ist offensichtlich; schließlich lag hier eine Verleugnung jener Prinzipien vor, für die der Krieg geführt worden war. Während des Konflikts selbst hatte man der Konvention oft genug Lippenbekenntnisse gezollt. Jedoch gab es gewisse Umstände, die die Situation komplexer machten, und diese Umstände müssen gewürdigt werden.

Allein die überwältigende Anzahl deutscher Soldaten, die unter alliierte Kontrolle gerieten – die Mehrzahl von ihnen marschierte erst nach dem 8. Mai in alliierte Gefangenschaft –, war schwindelerregend⁸. Das Dilemma, mit dem sich die westlichen Alliierten sofort konfrontiert sahen, bestand darin, daß sie nicht über die Ressourcen verfügten, um Millionen von Deutschen sogleich den regulären Kriegsgefangenenstatus gemäß den Regeln der Genfer Konvention zu gewähren, sie andererseits nicht einfach freilassen konnten, da bereits Pläne zur Nutzung ihrer Arbeitskraft existierten⁹. So begegnete man der neuen Situation mit neuen Definitionen. Obwohl Millionen von Deutschen ihre mit Stacheldraht umzogenen Lager nicht verlassen und nach Hause zurückkehren durften, wurde die Mehrzahl von ihnen nicht als „Prisoners of War“ bezeichnet, sondern als „Displaced Enemy Forces“ (DEF) oder „Surrendered Enemy Personnel“ (SEP). Diese Synonyme für PoW erlaubten es den Alliierten for-

⁴ Es gab ungefähr 10 Millionen deutsche Kriegsgefangene, die 1945, in 20 verschiedenen Staaten, festgehalten wurden. Siehe Erich Maschke (Hrsg.), *Zur Geschichte der deutschen Kriegsgefangenen des Zweiten Weltkrieges*, München 1974, Bd. XV (künftig: Maschke und Bd.).

⁵ Wolfgang Friedmann, *The Allied Military Government of Germany*, London 1947, S. 176.

⁶ *Foreign Relations of the United States, 1929*, Bd. 1, Washington 1943, S. 354 ff. (künftig: FRUS).

⁷ Siehe Howard Levie, *POWs in International Armed Conflict*, Newport, R.I., 1978; Allan Rosas, *The Legal Status of POWs*, Helsinki 1976; Joachim Hinz, *Das Kriegsgefangenenrecht*, Berlin 1955; *Report of the International Committee of the Red Cross on its Activities during the Second World War (September 1, 1939–June 30, 1947)*, Genf 1948, 3 Bde. (künftig: ICRC-Report).

⁸ Siehe Maschke, Bd. XV.

⁹ Ein deutscher Rechtsgelehrter argumentierte, daß dieses Problem durch die Einsetzung einer legitimen zentralen Regierung auf einfache Weise hätte vermieden werden können; siehe Erich Kaufmann, *Deutschlands Rechtslage unter der Besatzung*, Stuttgart 1948, S. 12.

maljuristisch, der Anwendung der Artikel der Konvention auszuweichen¹⁰: ein böser Schock für eine demoralisierte Armee, die zumindest erwartet hatte, daß ihr die „Wohltaten der Konvention von 1929“ zuteil würden¹¹.

Die unmittelbare Zukunft der Angehörigen dieser „transformed mass“ (so der alliierte Jargon) hing vollständig vom Zufall ab, das heißt davon, in wessen Hände sie gefallen waren. Jede Macht interpretierte die Situation nach ihren eigenen Umständen und überließ es den Gelehrten, sich um die rechtlichen Probleme zu kümmern¹². Etwa 11 Millionen Deutsche gerieten als Ergebnis des Kriegs in Gefangenschaft; davon entfielen ungefähr 7,5 Millionen auf die westlichen Staaten¹³. Über eine Million kam zu verschiedenen Zeitpunkten unter französische Kontrolle, wobei der Höhepunkt mit annähernd 900 000 im Oktober 1945 erreicht wurde. Der größte Teil dieser Gefangenen war nicht von französischen Truppen gefangen genommen, sondern von den USA 1945 Frankreich übergeben worden: etwa 740 000¹⁴. Frankreich hatte aus seinem Verlangen, soviel Gefangene wie möglich für den Wiederaufbau zu bekommen, kein Geheimnis gemacht. Fritz Eberhard, der spätere Herausgeber der „Stuttgarter Rundschau“ und Leiter des Deutschen Büros für Friedensfragen, erinnerte sich an ein Ereignis im Mai 1945, nämlich an einen amerikanischen Konvoi mit mehreren hundert Gefangenen, „die in ihre Heimat entlassen werden sollen . . . Die Franzosen in Zuffenhausen lassen alle aussteigen und erklären die deutschen Soldaten für ihre Kriegsgefangenen. Der amerikanische Offizier konnte dagegen nichts ausrichten.“¹⁵

Arbeit war nicht die einzige Verwendung, die Frankreich für die Gefangenen hatte. Auch ihre militärische Erfahrung wurde genutzt, und viele junge Deutsche ließen sich für die französische Fremdenlegion anwerben. Zwar bekannte eine amtliche deutsche Stelle, die Anzahl ehemaliger Wehrmachtangehöriger in der Fremdenlegion nicht genau berechnen zu können, doch deutete ihr Bericht den Hintergrund an: „Nach Heimkehrer-Aussagen sollen hauptsächlich SS-Leute in die Legion eingetreten sein.“¹⁶ Zweifellos sahen viele der deutschen Rekruten in der Legion den besten temporären Schutz vor einer möglichen Bestrafung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur SS. In dieser Situation liegt eine gewisse Ironie, wenn man bedenkt, daß Frankreich später gegen SS-Einheiten und einzelne SS-Angehörige Anklagen wegen Kriegsverbrechen erhob.

Die Rekrutierung für die Legion geschah während der Jahre 1945 und 1946, indes

¹⁰ Dies bedeutete: keine finanzielle Entschädigung, keine Anerkennung des militärischen Rangs, oft den Verlust von persönlicher Habe ohne Quittung und keinen Lagersprecher; vgl. ICRC-Report, Bd. I, S. 539 ff.

¹¹ Rene-Jean Wilhelm, *Can the Status of Prisoners of War Be Altered?*, Genf 1953, S. 1.

¹² R. C. Hingorani, *Prisoners of War*, Bombay 1963, S. 80.

¹³ 7,745 Millionen wurden von den westlichen Alliierten festgehalten, 3,349 Millionen von östlichen Staaten; vgl. Maschke, Bd. XV, S. 207.

¹⁴ Bundesarchiv Koblenz (künftig: BA), B 150/308, French bulletin, 24. 4. 1948; Maschke, Bd. X/2 und XIII.

¹⁵ Fritz Eberhard, „Stuttgart im Mai 1945“, in: Ulrich Borsdorf und Lutz Niethammer (Hrsg.), *Zwischen Befreiung und Besatzung*, Wuppertal 1976, S. 76.

¹⁶ BA, B 150/416, Länderrat Report, 1. 4. 1949.

gab die französische Regierung über dieses Thema keine Nachrichten frei. Das Wenige, was bekannt wurde, beruhte auf mündlichen Erzählungen und auf Meldungen der ausländischen Presse. Als Beginn der Anwerbung deutscher Kriegsgefangener für die Legion war November 1945 vermutet worden, aber viele Deutsche dienten bereits seit dem Sommer 1945 in der Legion. Da die Legion – vielleicht 15 000 Mann – an sich keine starke Truppe war, stellten die annähernd 10 000 deutschen Rekruten einen bedeutsamen Zuwachs dar¹⁷. Es gibt Hinweise darauf, daß die französischen Militärbehörden jedem der neuen Rekruten am Beginn seiner fünfjährigen Dienstverpflichtung eine ordentliche Bescheinigung seiner Entlassung aus der Gefangenschaft ausstellten¹⁸. Obwohl sich die Deutschen sehr um ihre Gefangenen und Vermissten bemühten, blieb die Anwerbung zur Fremdenlegion der Öffentlichkeit relativ unbekannt. Erst 1948 konnten sich verschiedene kirchliche Einrichtungen und Wohlfahrtsverbände präzise Informationen verschaffen. Zu diesem Zeitpunkt hatten viele der freiwilligen Legionäre bereits mehrere Jahre im französischen Indochinakrieg gedient.

Dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) gelang es, die Freilassung einiger deutscher Legionäre zu erreichen, die zu dem Zeitpunkt, als sie der Legion beitraten, unter 18 Jahre alt gewesen waren, und ein paar von ihnen kehrten sogar von Indochina nach Hause zurück¹⁹. Eines der Hauptprobleme bei dem Versuch, den Aufenthaltsort der ehemaligen Kriegsgefangenen festzustellen, bestand darin, daß die Angehörigen nicht herausfinden konnten, ob sie in der Legion dienten oder nicht. Anonymität war charakteristisch für die Legion, und das Depot Commun des Régiments étrangers, Sidi-bel-Abbes in Algerien, anzuschreiben, war völlig zwecklos²⁰.

Später, als die Dienstzeiten in der Legion abzulaufen begannen und die entlassenen Deutschen in ihrer Heimat eintrafen, stellten sie die deutschen Behörden für Wohnung, Wohlfahrt und Beschäftigung vor das Problem, wie ihr Status zu definieren sei. Die Beamten, die bereits mit zurückkehrenden Kriegsgefangenen und Flüchtlingen mehr als genug zu tun hatten, zeigten wenig Neigung, einen Legionsveteranen als heimkehrenden Helden zu empfangen²¹. Die Landesarbeitsgemeinschaften für Kriegsgefangene in der US-Zone unterhielten seit August 1949 einen Informationsdienst für Kriegsgefangenen-Heimkehrer²², jedoch bezog sich ihre Erfahrung auf den „durchschnittlichen“ deutschen Kriegsveteranen und nicht auf die außergewöhn-

¹⁷ BA, B 150/4415, Deutsches Büro für Friedensfragen, Bericht von August 1949. Die „Stuttgarter Zeitung“, 16.7. 1949, zitierte den Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft für Kriegsgefangenenfragen, daß die französische Fremdenlegion zu fast 50% aus ehemaligen deutschen Gefangenen bestehe.

¹⁸ BA, B 150/308, Bach, 23. 8. 1948.

¹⁹ BA, B 150/312, Stankowski, 26. 1. 1949.

²⁰ BA, B 150/318, Bach, 17. 3. 1949.

²¹ BA, B 150/318, Bach, 18. 1. 1949.

²² BA, B 150/321. Die „Information für den Heimkehrer“ wurde von Ernst Mugdan vom Referat für Kriegsgefangenenfragen des Koordinierungsbüros der Länder in Stuttgart zusammengestellt. Natürlich gab es auch andere Stellen wie z. B. YMCA, Kirchen und Gewerkschaften, die Hilfe und Information anboten. Allerdings bestand wenig Gleichklang.

lichen Fälle. Zuerst herrschte die Ansicht vor, daß die Legionäre wie die anderen zurückkehrenden Gefangenen behandelt werden sollten. Eine der führenden Persönlichkeiten bei der Unterstützung heimkehrender Kriegsgefangener, Pastor Hans Merten („der Kriegsgefangenenpfarrer“), schlug vor, diese Männer nach ihrer Rückkehr direkt in ein reguläres Entlassungslager zu schicken und mit ihnen ebenso zu verfahren wie mit all den anderen, die aus einem Gefangenenlager nach Hause kamen²³.

Die Regierungen der westdeutschen Länder entschieden jedoch anders. Sie kamen zu dem Schluß, daß die Zugehörigkeit zur Fremdenlegion nicht dasselbe sei wie Kriegsgefangenschaft, da sich die Männer der Legion aus freien Stücken angeschlossen und deshalb den Schutz der Genfer Konvention verloren hätten²⁴. Diese Entscheidung sollte sich später auch im Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz niederschlagen, als der Dienst in der Legion nicht in den sorgfältig formulierten „Kriegsgefangenenbegriff“ aufgenommen wurde²⁵.

Wie Frankreich bei seiner Rekrutierung für die Fremdenlegion verfuhr, war ein Problem, dessen Behandlung die übrigen Alliierten den Deutschen überließen. Wesentlich ernster war etwa für die USA die Frage, was Frankreich mit den 740 000 Gefangenen machte, die die Amerikaner 1945/46 übergeben hatten. Bis zum Sommer 1946 war in den USA der Druck auf eine schnelle Freilassung aller deutschen Kriegsgefangenen enorm angestiegen²⁶. Im Dezember 1946 richtete die amerikanische Regierung eine formelle Aufforderung an Frankreich, sämtliche noch in französischer Hand befindlichen Gefangenen bis Oktober 1947 zu entlassen. Es handelte sich um ungefähr 450 000 Mann von den ursprünglich 740 000, die sich entweder in Lagern oder als Arbeitskräfte in Frankreich befanden²⁷.

Auch die französische Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen wurde kritisch unter die Lupe genommen, insbesondere hinsichtlich der Ernährung. Ein Bericht des IKRK vom August 1945 stellte fest, „die Lage sei so kritisch gewesen, daß nach Ansicht der Delegierten des Roten Kreuzes die Gesundheit und sogar das Leben von 300 000 Gefangenen infolge Unterernährung ernsthaft gefährdet war. Um eine drohende Katastrophe zu verhindern, richtete die Delegation des Roten Kreuzes in Paris dringliche Hilfsappelle an die amerikanischen Behörden in Frankreich. Diese Hilfe wurde sofort gewährt mit dem Ergebnis, daß der Kaloriengehalt des Verpflegungssatzes von 1 400 auf 2 000 stieg und damit die Krise abgewandt wurde.“²⁸

Doch war die Sache damit noch nicht abgetan, denn Anfang 1946 kam es erneut zu

²³ BA, B 150/367, Bericht über das Treffen in Frankfurt a. M., 25. 10. 1949. Von den vielen Personen, die in jenen ersten Nachkriegsjahren den Gefangenen halfen, waren nur wenige so bekannt wie Merten, und über seine Anstrengungen wurde ausführlich in der Presse berichtet; vgl. Stuttgarter Zeitung, 16. 7. 1949.

²⁴ BA, B 150/370, Länder-Treffen, 28. 6. 1949.

²⁵ Siehe „Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangenen, § 2“.

²⁶ Siehe weiter unten.

²⁷ FRUS, 1947, Bd. III, S. 629.

²⁸ ICRC-Report, Bd. I, S. 255 f.

krisenhaften Zuständen; abermals wurde die Intervention des Roten Kreuzes notwendig. Es bedurfte beträchtlicher Anstrengungen, um die Verhältnisse zu verbessern²⁹.

Tatsächlich bestand für die deutschen Gefangenen in Frankreich während des ersten und zweiten Nachkriegsjahres keine Aussicht auf frühzeitige Entlassung³⁰. Freigelassen wurden nur diejenigen, die zu krank waren, um zu arbeiten (sofern das Attest eines französischen Ärzteausschusses vorlag). Unter diese Kategorie fielen bis Anfang 1946 etwa 51 000³¹. Ein Gefangener konnte ferner seine Freiheit erlangen, wenn er unter Berufung auf KZ-Haft nachwies, daß er dem Nationalsozialismus Widerstand geleistet hatte³². Aber auch wer für diese besondere Form der Freilassung einen begründeten Anspruch besaß, stand vor dem in der Regel unlösbaren Problem der Unterlagenbeschaffung aus einem Heimatland, das im Chaos versank. Die Rückführung aus Frankreich erfolgte so schleppend, daß deutsche Behörden in ihrer Verzweiflung einmal den Austausch von „belasteten Parteiangehörigen“ gegen Kriegsgefangene vorschlugen. Die Idee wurde jedoch zurückgewiesen³³.

Gelegentlich entließ Frankreich einen deutschen Gefangenen aus außergewöhnlichen Gründen (worüber dann meist die Zeitungen ausführlich berichteten). Einer erhielt zum Beispiel seine Freiheit, weil seine Frau von einem alliierten Soldaten getötet worden war³⁴, ein anderer, weil er einem alliierten Flieger das Leben gerettet hatte³⁵. Aber solche Fälle waren selten.

Es ist nicht überraschend, daß die langsame französische Rückführung zu einer steigenden Anzahl von Fluchtversuchen führte. Bis Mitte 1947 ging die Zahl der erfolgreichen Versuche in die Zehntausende. Viele der deutschen Gefangenen flohen nach Holland oder Belgien, wenn sie es nicht in ihre Heimat schaffen konnten. Diejenigen, denen es gelang, die amerikanische Zone zu erreichen, wurden oftmals festgenommen (von der deutschen Polizei auf amerikanischen Befehl) und französischen Verbindungsoffizieren übergeben³⁶. Dies schreckte allerdings nur wenige ab; die Zahl der Gefangenen, die trotz der vielen Risiken³⁷ weiterhin flüchteten, nahm kaum ab, und das Problem blieb das ganze Jahr 1947 über bestehen³⁸.

Zu dieser Situation gab es ein Vorspiel, denn 1944 waren während der alliierten Invasion etliche Deutsche von Frankreich nach Spanien und in die Schweiz geflüchtet. In Spanien wurden sie gewöhnlich wegen illegalen Grenzübertritts festgenommen, aber nicht nach Frankreich zurückgeschickt. Die Schweizer Polizei spedierte jedoch

²⁹ Ebenda. Siehe auch Maschke, Bd. XIII.

³⁰ BA, B 150/316, Preller, 18. 12. 1946.

³¹ Keesing's Archiv, 1946, S. 7692.

³² BA, B 150/317, Länderrat-Notiz, 6. 5. 1947.

³³ BA, BZ 2/51, Zonenbeirat-Treffen v. 10.–11. 7. 1946, und B 150/316, Länderrat, 30. 12. 1946.

³⁴ BA, B 150/317, Bach, 16. 2. 1948.

³⁵ New York Times, 2. 2. 1947.

³⁶ BA, Nachlaß 14/Akt. 83.

³⁷ BA, B 150/4415, Deutsches Büro für Friedensfragen, Bericht vom August 1949.

³⁸ Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages (künftig: PA), BZ 1/102, Maier, 6. 2. 1948.

die deutschen Soldaten und Kriegsgefangenen so schnell wie möglich wieder nach Frankreich. Das brachte der Schweiz auch im Lande selbst einige Kritik ein, da es eine Verletzung der Haager und Genfer Konventionen darstellte³⁹, in denen festgelegt war, daß jeder neutrale Staat, der entlohene Kriegsgefangene aufnahm, ihnen die Freiheit lassen sollte⁴⁰. Ein Bericht des Internationalen Roten Kreuzes über dieses Problem konstatierte, daß „es die Schweizer Behörden bei Kriegsende ablehnten, geflüchtete Gefangene auf dem Territorium der Schweiz aufzunehmen, und die Anweisung erteilten, daß sie zurückgeschickt werden sollten. Diejenigen, die geflohen waren, kamen fast ausschließlich aus Frankreich.“⁴¹

Die knapp 4000 deutschen Soldaten, die während der alliierten Invasion nach Spanien flüchteten, wurden im allgemeinen von den spanischen Behörden festgehalten, die aber keine Anstrengung unternahmen, sie nach Frankreich zurückzuschicken. Da die Bedingungen des spanischen Gewahrsams ziemlich freizügig waren, gelang den meisten Deutschen in Spanien nach Kriegsende die Flucht und die Heimkehr nach Deutschland. 1948 waren noch ungefähr 600 übriggeblieben, um die sich dann der westdeutsche Länderrat und das Rote Kreuz kümmerten.

Dem Roten Kreuz, das die Hilfe der Behörden sowohl der amerikanischen wie der britischen Zone gewann, gelang es, den Rückführungsprozeß in Gang zu setzen. Jedoch gab es ein Transportproblem, da die Briten und Amerikaner zwar bereit waren, verbale Unterstützung zu gewähren und den Männern die Heimkehr in die jeweiligen Zonen zu erlauben, jedoch keine Transportmöglichkeit zur Verfügung stellen wollten. Der Länderrat dachte an einen „Heimkehrerzug“, aber das Risiko, daß die Männer während des Transits durch Frankreich von den französischen Behörden verhaftet würden, war zu groß⁴². Schließlich kam man auf den Einfall, daß ein Schiff von Spanien nach Italien und dann ein Zug von Italien nach Deutschland das Problem lösen könnten⁴³.

Obwohl die Vereinigten Staaten Frankreich bereits drängten, die Gefangenen in ihre Heimat zurückkehren zu lassen, wollten sie doch eine Situation vermeiden, in der sie dem Anschein nach zusammen mit den Deutschen Partei gegen einen Verbündeten der Kriegsjahre ergriffen. Es ist offensichtlich, daß die Kriegsgefangenen-Frage die Vereinigten Staaten beschwerte und daß sie die geflüchteten Gefangenen, die in ihrer Zone auftauchten⁴⁴, nicht ignorieren konnten, aber die ganze Angelegenheit war für alle Beteiligten recht widerwärtig⁴⁵.

Die eigentliche Ursache der Schwierigkeiten war der französische Arbeitskräftebe-

³⁹ Die Tat (Zürich), 28. 11. 1947.

⁴⁰ Artikel 13 der 5. Haager Konvention.

⁴¹ ICRC-Report, Bd. I, S. 564.

⁴² BA, B 150/307, Bach, 30. 12. 1948.

⁴³ Weder die Amerikaner noch die Briten wollten irgendeine Transportmöglichkeit oder andere Mittel zur Verfügung stellen, sie waren nur bereit, in ihren jeweiligen Zonen die Männer zwecks Entlassung und Aufenthalt aufzunehmen. Vgl. BA, B 150/341, Länderrat, 20. 7. 1948.

⁴⁴ BA, B 150/305, Länderrat, 20. 1. 1949.

⁴⁵ Siehe weiter unten.

darf, und die anfängliche alliierte Einstellung zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, die ganz bewußt die Bestimmungen der Genfer Konvention von 1929 zu umgehen suchte, war naturgemäß nur geeignet, die Franzosen in ihrer Haltung zu bestärken⁴⁶. Indes schienen die Franzosen den amerikanischen Meinungsumschwung fast vorauszusehen, als sie einfach einen großen Teil ihrer Gefangenen in zivile Arbeitskräfte verwandelten, indem sie ihnen einen freieren Status anboten⁴⁷.

Man darf annehmen, daß Frankreich auch weiterhin die Gefangenen als Arbeitskräfte benutzt hätte, wenn es keine Proteste der Vereinigten Staaten gegeben hätte, aber bereits im Sommer 1946 hatten die Amerikaner mit Frankreich über die Freilassung der deutschen Gefangenen zu verhandeln begonnen. Die Gespräche waren auf französisches Ersuchen im Hinblick auf die bevorstehenden nationalen Wahlen vertagt worden⁴⁸. Als Frankreich danach aber kein Interesse an einer Wiederaufnahme zeigte, ergriffen die USA im November erneut die Initiative und verlangten eine Klärstellung⁴⁹, da sie beabsichtigten, mit der sofortigen Rückführung aller deutschen Gefangenen zu beginnen, die sich in amerikanischem Gewahrsam befanden „oder von den USA an befreite Nationen übergeben wurden“⁵⁰.

In einem streng geheimen Schreiben wurde der amerikanische Missionschef in Frankreich von seiner Regierung angewiesen, dieses Land daran zu erinnern, daß die fortwährende Festhaltung von Kriegsgefangenen anderthalb Jahre nach Kriegsende im Gegensatz zu allen existierenden Konventionen stehe. Außerdem werde „das Prinzip der Zwangsarbeit vom amerikanischen Volk verabscheut“. Der französische Plan, einen großen Teil der Kriegsgefangenen in freiwillige, zivile Arbeitskräfte zu verwandeln, wurde ebenso abgelehnt; der Missionschef erhielt die Instruktion, dazu folgenden Standpunkt einzunehmen: „Wenn der Regierungschef vorschlägt, daß Kriegsgefangenen im Gewahrsam eines Landes, für die die USA verantwortlich sind, die Möglichkeit angeboten werden sollte, den Status eines ‚freien Arbeiters‘ bei gleichzeitigem Verbleib in diesem Land anzunehmen, sollten Sie ihm mitteilen, daß diese Position für uns nicht akzeptabel ist, da sie unweigerlich zur Beschuldigung der Zwangsausübung führen würde.“⁵¹

Als Frankreich im Verlauf der Verhandlungen zögerte, die amerikanische Auffassung zu akzeptieren, machten die Amerikaner den Franzosen den Vorschlag, als Ersatz für die deutschen Kriegsgefangenen sog. Displaced Persons (DP) aufzunehmen. US-Außenminister Byrnes berichtete über eine Unterredung mit seinem französischen Kollegen Bidault:

„Er (Bidault) teilte mir mit, daß er das nicht tun könne. Die Juden wollten sie selbst nicht haben, und gegen die Übernahme von Slaven oder Polen legten die Sowjets Wi-

⁴⁶ Artikel 29, 30, 31 und 32.

⁴⁷ Ebenso Großbritannien, aber in einem viel geringeren Umfang und unter etwas anderen Umständen.

⁴⁸ FRUS, 1947, Bd. III, S. 621.

⁴⁹ Zusammen mit Belgien, Luxemburg und den Niederlanden.

⁵⁰ FRUS, 1947, Bd. III, S. 621.

⁵¹ Ebenda, S. 621 f. Achesons geheimes Schreiben stammte vom 29. 11. 1946.

derspruch ein . . . Sowohl Bidault wie de Murville⁵² würden Deutsche nehmen, aber sie wollen Deutsche, die jung, kräftig und keine überzeugten Nazis sind.“⁵³

Die Franzosen erklärten ihren amerikanischen Gesprächspartnern, der französische Arbeitskräftemangel sei durch die deutsche Besatzung und den Verlust vieler tausender Franzosen während des Krieges verursacht worden. Die französische Wirtschaft sei nun von deutschen Arbeitskräften völlig abhängig, sagten sie und versicherten den Amerikanern, daß kein Zwang angewandt werde, um freiwillige Arbeitskräfte unter den deutschen Gefangenen anzuwerben. Sie sagten ferner zu, für diejenigen Gefangenen, die sich nicht freiwillig meldeten, einen Rückführungsplan vorzulegen, und die USA stimmten diesem Plan zu⁵⁴. Der Faktor, der die amerikanische Zustimmung vor allem sicherstellte, war die aktive Beteiligung des Internationalen Roten Kreuzes, das den Standpunkt eingenommen hatte, künftig auch den freiwilligen Arbeitskräften Hilfe anzubieten, so wie es jetzt den Kriegsgefangenen half: „Das Komitee unterrichtete die französische Regierung, daß . . . es diesen Männern weiterhin seine übliche Hilfe gewähren werde und ebenso jenen, die vor kurzem zivile Arbeiter geworden sind. Die Delegierten würden mit ihren Besuchen bei beiden Gruppen fortfahren: vor, während und nach der Option.“⁵⁵

Am 13. März 1947 gab das französische Außenministerium ein amtliches Communiqué heraus, das die Details der mit den Vereinigten Staaten getroffenen Vereinbarung enthielt. Danach konnte ein Kriegsgefangener sich für eine bestimmte Frist zur Arbeit verpflichten und damit seine sofortige Freilassung erwirken. Wer Kriegsgefangener bleiben wollte, sollte nach einem festgelegten Zeitplan repatriert werden⁵⁶. Zu diesem Zeitpunkt hielt Frankreich ungefähr 450 000 deutsche Soldaten, die von den Amerikanern übergeben worden waren, in Gewahrsam und versprach, sie jetzt in monatlichen Raten von 20 000 Mann nach Hause zu schicken⁵⁷.

Nach einer Reihe von Treffen zwischen amerikanischen und französischen Beauftragten waren die allgemeinen Richtlinien für diejenigen Deutschen ausgearbeitet, die für die Arbeitsverpflichtung optierten. Dem Gefangenen, der sich dafür entschied, den Status eines Zivilarbeiters anzunehmen, wurde eine dreimonatige Frist gewährt, bevor er einen Arbeitsvertrag unterschreiben mußte. Die monatliche Höchstgrenze der Anwerbung betrug 25 000. Die Männer, die es vorzogen, Gefangene zu bleiben, wurden in Kategorien von 1 bis 10 eingestuft und erhielten Entlassungstermine. Als erste konnten diejenigen heimkehren, die eine antinationalsozialistische Haltung nachzuweisen vermochten, und Männer, die am 1. Januar 1947 über 50 Jahre alt waren⁵⁸.

⁵² Couve de Murville war Bidaults Stellvertreter.

⁵³ FRUS, 1947, Bd. III, S. 623.

⁵⁴ Ebenda, S. 624 f.

⁵⁵ ICRC-Report, Bd. I, S. 550. Die Formulierung des Berichts des Roten Kreuzes (Anfang 1947) zeigt an, daß Frankreich seinen „Verwandlungs“-Plan bereits begonnen hatte.

⁵⁶ FRUS, 1947, Bd. III, S. 629. Das amerikanisch-französische Abkommen wurde am 11. 3. 1947 unterzeichnet.

⁵⁷ Germany, 1947–1949. The Story in Documents, Washington, D. C., 1950, S. 118 f.

⁵⁸ FRUS, 1947, Bd. III, S. 630.

Deutsche Kriegsgefangene, die zur Untersuchung von Kriegsverbrechen festgehalten wurden, dazu frühere NSDAP-Mitglieder, Angehörige der Waffen-SS, Angehörige der sogenannten „gesperrten Einheiten“ oder Soldaten, die während ihrer Gefangenschaft ein Verbrechen begangen hatten, durften sich nicht als freiwillige Zivilarbeiter (auf ein Jahr) melden⁵⁹.

Die französische Regierung berichtete im September 1947, daß sich 200 000 Gefangene an dem Arbeitsprogramm interessiert gezeigt und daß 87 000 einen Vertrag unterschrieben hätten⁶⁰. Im Februar 1948 war die Zahl der freiwilligen Kontraktarbeiter auf über 110 000 gestiegen⁶¹.

Die deutsche Reaktion in der Heimat auf diese Vorgänge fiel unterschiedlich aus⁶², aber das amtliche Interesse (der Länder) galt jedenfalls mehr den künftigen Verwaltungsproblemen, die sich mit jenen Kontraktarbeitern abzeichneten. Sollten sie nicht länger als Gefangene angesehen werden? Was waren ihre gesetzlichen Rechte, wenn sie nicht mehr unter den Schutz der Konvention fielen? Würden sie Entlassungspapiere als Kriegsgefangene erhalten? Wie würden sie nach Hause kommen? Mußten sie als reguläre Gefangene behandelt werden, wenn sie nach dem Auslaufen ihrer Verträge zurückkehrten⁶³?

In dem Maße, in dem sich die weltpolitische Situation änderte, fanden die Vereinigten Staaten Ursache, zu bereuen, daß sie Frankreich bei der Behandlung der deutschen Gefangenen freie Hand gegeben hatten⁶⁴. Frankreich hielt nicht nur die festgelegten Repatriierungstermine (vereinbart auf der Moskauer Konferenz vom März 1947) nicht ein, sondern verzögerte auch die Geldüberweisungen an die Familien jener Gefangenen, die sich für die Unterzeichnung eines Arbeitsvertrags entschieden hatten. Der amerikanische Botschafter in Frankreich, Caffery, beschrieb im August 1947 das Problem folgendermaßen: „Hinsichtlich des Konflikts zwischen deutschen und entgegengesetzten französischen Wirtschaftsinteressen bei der Rückführung von Gefangenen, der Arbeitsverpflichtung von Deutschen und den Geldüberweisungen . . . haben wir in allen Verhandlungen mit Frankreich über diese Angelegenheiten wiederholt betont, daß die Vereinigten Staaten ihre finanziellen und anderen Verpflichtungen für den Wiederaufbau einer autonomen deutschen Wirtschaft voll berücksichtigen müssen.“⁶⁵

Sah die Lage noch während des ganzen Jahres 1947 weiterhin schlecht aus, so brachte es Frankreich schließlich doch übers Herz, alle deutschen Gefangenen bis

⁵⁹ BA, B 150/308, „Richtlinien der französischen Regierung für deutsche Kriegsgefangene“. Siehe auch Maschke, Bd. XIII, S. 133–140.

⁶⁰ Keesing's Archiv, 1947, S. 8806.

⁶¹ Bulletin d' information et de documentation professionnelle, Nr. 4, 1.3. 1948.

⁶² Badische Zeitung, 26.8. 1947; Telegraf, 15. 11. 1947; Die Welt, 6. 12. 1947.

⁶³ BA, Nachlaß 14/Akt. 83, Länderrat summary by RGCO, 18. 10. 1947.

⁶⁴ FRUS, 1947, Bd. III, S. 632 ff.

⁶⁵ Ebenda, S. 638. Über die Situation in Frankreich erschienen in der amerikanischen Presse Artikel mit Überschriften wie: „The Menace of Slave Labor“ (Social Science Review, Bd. 21, Juni 1947, S. 246–247) und „Slave Labor – Postwar Cancer“ (American Federationist, April 1947, S. 18).

Dezember 1948 zu repatriieren. Die meisten der Vertragsarbeiter kehrten bis Ende 1949 nach Hause zurück⁶⁶. In Frankreich verblieben nur mehr jene Gefangenen, die verdächtigt wurden, Kriegsverbrechen begangen zu haben⁶⁷.

Wenige Probleme standen so im Zentrum der deutschen Nachkriegsmisere wie die Kriegsverbrecherfrage. Im Hinblick auf die westlichen Alliierten konzentrierte sich der deutsche Groll mehr auf Frankreich als auf Großbritannien oder die USA. Dies lag zum Teil daran, daß die beiden letzteren Staaten ihre Gerichtsverfahren früher eröffnet und eine andere Prozeßordnung – einschließlich der Zusammensetzung des Gerichts – angewandt hatten⁶⁸. Die Tatsache, daß sowohl Engländer wie Amerikaner ihre Prozesse in Deutschland führten, die Franzosen hingegen viele ihrer Verfahren in Frankreich abwickelten, wirkte sich ebenfalls aus. Überdies bestand aufgrund der jahrelangen deutschen Besatzungsherrschaft in Frankreich zwischen Deutschen und Franzosen ein wesentlich gespannteres Verhältnis.

Der deutschen Seite geriet es zum Vorteil, daß die französischen Gerichte sehr langsam arbeiteten; so blieb der öffentlichen Meinung genügend Zeit, sich nachdrücklicher bemerkbar zu machen. Ebenso war es notwendig, Gelder für die Verteidigung zu sammeln, und das wäre ein oder zwei Jahre früher nicht möglich gewesen. Man sollte nicht vergessen, daß es in einem Land ohne zentrale Regierung immer ein Problem war, wer oder was den Kampf in einem nationalen Rechtsstreit aufnehmen würde. In einer Angelegenheit, die, wie die Kriegsgefangenen-Frage, den Apparat eines Auswärtigen Amtes erforderte, war das besonders schwierig. Die staatlichen Institutionen im Nachkriegsdeutschland blieben zunächst regional beschränkt und stets alliiertem Veto unterworfen. In der hier behandelten Sache war die wichtigste Einrichtung, die entstand, der Ausschuß für Kriegsgefangenenfragen, ein Ausschuß des Länderrats der amerikanischen Besatzungszone.

Die Versuche des Länderrats, 1946 eine Art Behörde für die Kriegsgefangenen zu gründen, waren weitgehend erfolglos geblieben, obwohl damals das Problem im Bewußtsein der meisten Deutschen an erster Stelle stand. Es war offensichtlich, daß die Deutschen, solange die Alliierten nicht bereit waren, die Sache aus der Hand zu geben, keine Stimme haben würden. 1947 hatte sich die Sachlage jedoch geändert, und die Zeit zur Gründung einer Stelle für Kriegsgefangene war gekommen. Ein Bericht der amerikanischen Militärregierung vom 17. April vermerkte, daß „der Länderrat versuchsweise eine Abteilung für Kriegsgefangene eingerichtet und Rahmenrichtlinien für ihre Arbeit entworfen hat“⁶⁹.

⁶⁶ Die Frage der Beschäftigung von Kriegsgefangenen blieb ein Diskussionsthema für Rechtsgelehrte. Siehe Howard Levie, „The Employment of POWs“, in: *American Journal of International Law*, Bd. 57, Nr. 2 (April 1961), S. 318–355.

⁶⁷ Die Bedingungen der amerikanischen Übergabe von Kriegsgefangenen an Frankreich im März 1945 bestimmten ausdrücklich, daß „keine bekannten oder vermutlichen Kriegsverbrecher übergeben werden und daß keine Personen übergeben werden, die wegen bekannter oder vermuteter Handlungen angeklagt werden oder angeklagt werden mögen“. Maschke, Bd. X/2, S. 253–257.

⁶⁸ Siehe weiter unten.

⁶⁹ BA, Nachlaß 14/Akt. 83, Bericht über das „Provisional Committee on Prisoners of War“, 16. 4. 1947.

Entsprechend den Umständen, die im April 1947 in Deutschland herrschten, fielen diese „Rahmenrichtlinien“ äußerst bescheiden aus. Absolute Priorität hatte die ungeheure Aufgabe, herauszufinden, wie viele deutsche Gefangene es gab und wo sie sich befanden. Der Ausschuß für Kriegsgefangenenfragen wurde von einer sehr tüchtigen Frau, Dr. Margarete Bitter, geleitet und kümmerte sich bald um jeden Aspekt des Wohlergehens deutscher Gefangener. Dr. Bitters Ausschuß begann die deutsche Gesellschaft für die Kriegsgefangenen zu mobilisieren (Kirchen, Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbände) und suchte gleichzeitig Einfluß auf alliierte Entscheidungen in Fragen der Gefangenen auszuüben. Die zwei effektivsten Methoden, dies zu erreichen, waren die Kooperation mit dem Internationalen Roten Kreuz und Petitionen an die amerikanische Militärregierung.

Da das Rote Kreuz an der Notlage der Kriegsgefangenen ohnehin Anteil nahm und von Anfang an als Haupthelfer fungiert hatte, gab es hier keine Probleme. Andererseits war das Rote Kreuz keine politische Organisation, und was die Kriegsgefangenen-Frage von Zeit zu Zeit benötigte, war politischer Einfluß. Genau damit konnte die amerikanische Militärregierung aushelfen, wenn sie wollte. Offiziell war die Position der amerikanischen Militärregierung eindeutig: die amerikanische Regierung hatte alle ihre Gefangenen freigelassen (und andere Regierungen aufgefordert, ebenso zu verfahren), aber sie weigerte sich, in die Rolle eines Verteidigers der Rechte deutscher Kriegsgefangener gegen einen Verbündeten wie Frankreich gedrängt zu werden. Inoffiziell reagierten jedoch die Vereinigten Staaten mit zunehmender Sensitivität auf die öffentliche Meinung in Deutschland.

Der Ausschuß für Kriegsgefangenenfragen legte große Beharrlichkeit an den Tag und richtete an die amerikanische Militärregierung wieder und wieder Gesuche, zugunsten der Gefangenen tätig zu werden. Wenn auch die Petitionen meistens zurückgewiesen wurden, so dienten sie doch der Militärregierung als gutes Stimmungsbarometer. Letztendlich jedoch mußte sich Frau Bitters Ausschuß in seinen Bemühungen, den Kriegsgefangenen in Frankreich zu helfen, insbesondere denjenigen, die wegen Kriegsverbrechen angeklagt wurden, mehr auf das Rote Kreuz als auf die Amerikaner verlassen.

Das Internationale Rote Kreuz hatte bereits im Jahre 1945 zu dem Problem der deutschen Kriegsgefangenen, die der Beteiligung an Kriegsverbrechen beschuldigt wurden, Stellung bezogen, als sein Komitee klarstellte, daß nach seiner Auffassung Gefangene Rechte gemäß der Genfer Konvention besäßen: „Nach Ansicht des Komitees kann dem Ende der Kriegsgefangenschaft nur die Rückführung und Freilassung folgen . . . Die Rechte, die Kriegsgefangene im Moment ihrer Gefangennahme erwerben, sind bis zu ihrer endgültigen Freilassung unveräußerlich.“ In allen Gerichtsverfahren „dürfen die Gefangenen nur als Verdächtige betrachtet werden und können dem Schutz der Konvention nicht entzogen werden“⁷⁰.

Das Rote Kreuz war oftmals in der Lage, Informationen zu beschaffen, die Dr. Bitters Ausschuß selbst nicht bekommen konnte, und 1947 setzte ein beträchtlicher In-

⁷⁰ ICRC-Report, Bd. I, S. 551.

formationsfluß ein. Dr. E. Boissier vom Pariser Büro des Roten Kreuzes, ein sehr wichtiger Verbindungsmann für Frau Bitters Ausschuß, berichtete im September über die Verhältnisse in einem Gefängnis in Bordeaux, in dem Kriegsgefangene festgehalten wurden. 97 Mann befanden sich dort wegen Kriegsverbrechen in Untersuchungshaft, und laut Boissier wurden sie so behandelt, als seien sie bereits schuldig gesprochen. Ihr Sold als Kriegsgefangene wurde einbehalten, sie erhielten nur herabgesetzte Essensrationen, und ärztliche Betreuung gab es kaum. Sie saßen dort bereits seit ein bis zwei Jahren⁷¹. Unter solchen Umständen war es nahezu unmöglich, eine Verteidigung vorzubereiten, insbesondere wenn das zur Last gelegte Verbrechen im Zusammenhang mit Aktionen der französischen Resistance gestanden hatte: „Es wird systematisch jede völkerrechtswidrige Handlung und Schuld der Gegenseite (der Maquisards) totgeschwiegen.“⁷²

Zur Haltung der französischen Regierung kamen noch technische Probleme, die mit der Sprache und adäquatem juristischem Beistand zusammenhingen. Die Dolmetscher waren im allgemeinen, wie bereits bekannt, unfreundlich und weigerten sich häufig, einem Gefangenen in einer verwirrenden Situation beizustehen, und die französischen Rechtsanwälte „(beschimpfen) oft die Beschuldigten von vornherein als Lügner, Banditen . . . Der Untersuchungsgefangene hat den Eindruck, daß nicht Recht, sondern persönliche Rache gesucht wird.“⁷³

Im November 1947 unterrichtete Boissier Frau Bitters Ausschuß, die deutschen Gefangenen, die wegen Kriegsverbrechen angeklagt seien, könnten in Frankreich nur vor ein Militärgericht gestellt werden, und er unterstrich die dringliche Notwendigkeit eines Verteidigungsfonds, da die Männer keine eigenen finanziellen Mittel besäßen. Vom Gericht zugelassene französische Rechtsanwälte erhielten keine Bezahlung, weshalb sie sehr schwer zu finden seien, und nahmen den Auftrag ohnehin nicht gerne an, weil sie ihre eigenen Klienten wegen der Verteidigung eines als Kriegsverbrecher angeklagten Deutschen verlieren könnten. Ebenso dringend werde Geld für Übersetzer und Dolmetscher benötigt⁷⁴. Boissier merkte ferner an, daß zwar der Vorsitzende des französischen Gerichts ein ausgebildeter Jurist sein müsse, von den anderen sechs Mitgliedern aber vor allem die Zugehörigkeit zur Resistance verlangt werde (gemäß einem Gesetz der Provisorischen Französischen Regierung von 1944)⁷⁵.

Bislang, so fuhr Boissier fort, habe die Rolle des Roten Kreuzes in der Hilfe bei der Beschaffung juristischer Materialien für die Angeklagten bestanden, aber die Arbeit werde nun, aufgrund der französischen Entscheidung, auch Angehörige sog. verbrecherischer Organisationen vor Gericht zu stellen, dramatisch anwachsen. Er schlug vor, so schnell wie möglich für deutsche Rechtshilfe und deutsche Anwälte, die mit der französischen Verteidigung zusammenarbeiten könnten, zu sorgen. Dies sei, so

⁷¹ BA, Z 1/1287, „Bordeaux report“, September 1947.

⁷² Ebenda.

⁷³ Ebenda.

⁷⁴ BA, B 150/415, 28. 11. 1947.

⁷⁵ Artikel 5, „Ordonnance du 28 août 1944 relative à la répression des crimes de guerre“.

sagte er, nach den Bestimmungen der Genfer Konvention zulässig, und Frankreich habe sich bereit erklärt, diese Bestimmungen zu respektieren⁷⁶. Boissier schloß mit der Information, die Gerichtsurteile seien zu 1–2 Prozent Todesstrafen und zu 70 Prozent Haftstrafen (davon 15 Prozent lebenslänglich), der Rest Begnadigungen und Freisprüche⁷⁷.

Mit einer kurzen Diskussion über das französische Rechtswesen⁷⁸ ging der Besuch Boissiers beim Ausschuß für Kriegsgefangenenfragen zu Ende. Der Vertreter des Roten Kreuzes traf sich anschließend privat mit einem Angehörigen der amerikanischen Militärregierung, dessen Schilderung der Situation noch etwas anders ausfiel:

„Während M. Boissiers Bericht an den Ausschuß nicht übermäßig beunruhigend war, malte er in einem privaten Gespräch mit diesem Beobachter (Heinz Guradze, Regional Government Coordinating Office for OMGUS) ein düsteres Bild. Die öffentlichen Gerichtsverhandlungen, so sagte er, seien mit Veteranen der Widerstandsbewegung überfüllt. Man sage, daß die Gerichte ebenso wie die Verteidigung unter dem Druck der öffentlichen Meinung stünden und es selten wagten, sich auf internationales Recht zu beziehen oder es anzuwenden. Die Erschießung eines Angehörigen der Widerstandsbewegung, der sich an Feindseligkeiten beteiligt hatte, ohne als Angehöriger der Streitkräfte gekennzeichnet gewesen zu sein, werde angeblich von französischen Gerichten als Mord betrachtet. Nach Ansicht Boissiers, der vielen Gerichtsverhandlungen beigewohnt hat, ist die Atmosphäre, in der solche Verhandlungen stattfinden, der Rechtsprechung nicht förderlich, und häufig wanderten unschuldige Männer ins Gefängnis.“⁷⁹

Nach Boissiers Besuch kam der Ausschuß zu dem Schluß, daß für die in Frankreich angeklagten Kriegsgefangenen so schnell wie möglich Rechtshilfe sichergestellt werden müsse, und es herrschte Übereinstimmung, daß die Hilfe allen Beschuldigten ohne Ausnahme zu gewähren sei⁸⁰. Der Ausschuß brachte jedoch seine Sorge über den französischen Standpunkt hinsichtlich der angeklagten Angehörigen „blockierter“ oder „gesperrter Einheiten“ zum Ausdruck. Man bezweifelte, daß in Frankreich wirklich verstanden werde, wieviele dieser Männer, die als Angehörige der SS eingestuft worden waren, trotz der eintätowierten Blutgruppe niemals in einer SS-Formation gedient hatten. Man vermerkte die Tatsache, daß einige der in den letzten Kriegstagen Gefangenenommenen zu SS-Einheiten eingezogen worden waren „... zum Teil gerade wegen ihrer antifaschistischen Einstellung“⁸¹.

⁷⁶ BA, B 150/415, 28. 11. 1947.

⁷⁷ BA, Nachlaß 14/Akt. 83, 1. 12. 1947.

⁷⁸ Boissier hatte dem Ausschuß bereits versichert, daß, obwohl das in den Gerichtsverfahren angewandte Recht französisches Recht sei, sich der Angeklagte auf internationales Recht beziehen könne und daß das Gericht es, falls es anwendbar sei, berücksichtigen werde.

⁷⁹ BA, Nachlaß 14/Akt. 83, 1. 12. 1947.

⁸⁰ BA, Z 1/1287, Bach, 15. 12. 1947.

⁸¹ BA, B 150/348, Bach, 5. 8. 1947, 22. 9. 1947, 13. 11. 1947. Boissier teilte dem Ausschuß mit, daß es keine „gesperrten Einheiten“ gebe, die festgehalten würden, sondern nur Listen der Männer, die in ihnen gedient hatten. Sie enthielten auch die Angehörigen der SS-Division „Das Reich“.

Der Ausschuß war im übrigen der Ansicht, daß in der amerikanischen Zone zu viele Deutsche auf französisches Ersuchen schon wegen geringster Verdachtsmomente verhaftet würden, und er bat deshalb die amerikanischen Behörden, der deutschen Polizei die Überprüfung und Behandlung der Auslieferungsgesuche zu erlauben⁸². Die amerikanische Antwort war für die Änderung des politischen Klimas symptomatisch, denn nach einem milden Verweis an Frau Bitters Ausschuß, für Auslieferungsfragen sei immer noch die Militärregierung zuständig, wurde tatsächlich der deutschen Polizei die Prüfung und – falls nötig – die Verhaftung gesuchter Verdächtiger übertragen⁸³. Zudem lag klar zutage, daß der Ausschuß für Kriegsgefangenenfragen in den wenigen Monaten seines Bestehens bedeutende Fortschritte in seinem Bemühen erzielt hatte, für sich das Recht auf Unterstützung der inhaftierten Kriegsgefangenen zu beanspruchen. Nun mußte er das Geld finden, das er zur Wahrnehmung des erkämpften Rechts brauchte.

Nach Konsultation mit der Rechtsschutzstelle wurde beschlossen, dem Roten Kreuz einen Verteidigungsfonds von 200 000 RM zur Verfügung zu stellen⁸⁴. Gestützt auf den Bericht über die Haftbedingungen in Bordeaux, legte der Ausschuß, vermittelt durch das Sekretariat des Länderrats, die Kosten auf die Finanzministerien der Länder um (Bayern 98 000 RM, Baden-Württemberg 49 000 RM, Hessen 49 000 RM und Bremen 4 000 RM)⁸⁵. Die Summe mußte bald auf 300 000 RM erhöht werden; im Januar 1949 stieg sie dann (im Sommer zuvor hatte die Währungsreform stattgefunden) auf 400 000 DM. Ein bedeutender Schritt war getan.

Anschließend unterrichtete das Internationale Rote Kreuz den Ausschuß, daß es in Stuttgart eine Rechtsabteilung als Zweig seiner Münchner Außendienststelle eröffnen werde, um die Durchführung des Verteidigungsprogramms zu erleichtern. Die Aufgabe war enorm, da sich in Frankreich mehr als 3 000 Gefangene mit Anklagen wegen Kriegsverbrechen konfrontiert sahen⁸⁶. Als die Kommunistische Partei Deutschlands den Beschluß, alle Angeklagten bei der Verteidigung zu unterstützen, kritisierte, da einige zweifellos schuldig seien, entgegnete der Generalsekretär des Länderrats, Erich Roßmann:

„Die Länder der amerikanischen Zone seien der Auffassung gewesen, daß ein Deutscher ein Deutscher bleibe, auch wenn er ein Kriegsverbrecher sei. Eine große Anzahl der deutschen Kriegsgefangenen stehe unter falscher Anklage, Kriegsverbrechen begangen zu haben. Ihnen bei ihrer Verteidigung zu helfen, sei eine Ehrenpflicht des deutschen Volkes.“⁸⁷

Und dabei blieb es.

⁸² BA, Z 1/1287, 12. 12. 1947.

⁸³ Ebenda, Col. Winning an E. Roßmann, Dezember 1947.

⁸⁴ BA, B 150/415, 26.–28. 1. 1948. Das Evangelische Hilfswerk hatte bereits eine beträchtliche Summe gesammelt, die für die Rechtshilfe für Kriegsgefangene verwandt werden sollte. Sie wurde dem Roten Kreuz ebenfalls übergeben. BA, Z 2/65, 25.–26. 1. 1948.

⁸⁵ BA, Z 1/1287, Länderrat, 2. 2. 1948.

⁸⁶ BA, Nachlaß 14/Akt. 83, 27. 2. 1948; Der Tagesspiegel, 11. 3. 1948.

⁸⁷ BA, Z 2/65, Länderrat, 21. 4. 1948.

Hilfe für einen einzelnen Gefangenen oder einen bestimmten Fall war durch ein Gesuch bei einer der Rechtsstellen des Roten Kreuzes (in Stuttgart oder anderswo) zu bekommen, und das Internationale Rote Kreuz in Paris stellte alle Informationen zur Verfügung, die es beschaffen konnte. Gewöhnlich handelte es sich dabei um die spezifischen Beschuldigungen, um einige Einzelheiten der fraglichen Fälle und um Namen und Adressen der französischen Untersuchungsbeamten. Damit war es der Rechtsschutzstelle möglich, eine Korrespondenz zu eröffnen und einen deutschen Rechtsanwalt mit der Unterstützung des französischen Verteidigers zu beauftragen, was wiederum das ziemlich mühselige Unterfangen bedeutete, wichtige Dokumente vor der Gerichtsverhandlung zu sammeln⁸⁸.

Für einen großen Teil des Jahres 1948 bestand die Arbeit des Ausschusses, soweit sie jenen Gefangenen galt, die in Frankreich ihrer Gerichtsverhandlung entgegensahen, in der Kooperation mit der Rechtsschutzstelle bei der Sammlung und Vervielfältigung von Tausenden von Beweisstücken, bei der Beschaffung von eidesstattlichen Aussagen und bei der Fertigstellung der zur Vorlage notwendigen Übersetzungen. All diese Bemühungen konzentrierten sich zumeist auf die 218 Fälle, die in jenem Jahr vor Gericht gebracht werden sollten. Sehr zur Frustration des Ausschusses wurden viele der Angeklagten freigelassen und nach Hause geschickt, ohne daß der Länderrat oder die Rechtsschutzstelle auch nur mit einem Wort informiert worden wären, daß man die Verfahren niedergeschlagen hatte⁸⁹.

Zugleich bemühten sich sowohl der Länderrat als auch der Ausschuss für Kriegsgefangenenfragen nach wie vor, die amerikanische Militärregierung zur Intervention zu bewegen, und sie erinnerten die Amerikaner an ihr Versprechen vom 2. März 1948, worin festgehalten war, daß der Auslieferung nicht zuzustimmen sei, „wenn die antragstellende Macht keine Erklärung über das verletzte Gesetz, über die als Verletzung gewerteten Handlungen, keine ausreichende Fundierung der Beschuldigungen und keine Beweise der persönlichen Komplizenschaft vorlegt“⁹⁰. Der Länderrat beklagte, daß diese Regel nicht beachtet werde und weiterhin Männer verhaftet und an Frankreich ausgeliefert würden, ohne daß die Anklagepunkte vollständig offengelegt seien. Offensichtlich waren die Auslieferungsbefehle trotz der Übertragung der Untersuchung an die deutsche Polizei nicht gestoppt worden. Da es stets lange Verzögerungen gab – mindestens ein Jahr, gewöhnlich zwei Jahre –, bis solche Fälle vor Gericht kamen, bat der Länderrat, die betroffenen Individuen nach Hause zu schicken, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten ein Urteil gefällt werde, wie es das Kontrollratsgesetz Nr. 10 (Art. V) vorsehe⁹¹.

Zusätzlich wurde der Länderrat bei der Militärregierung vorstellig, sie möge „Washington veranlassen, mit den zuständigen französischen Behörden Verhandlungen aufzunehmen, damit das Entlassungsverbot für bestimmte Einheiten deutscher

⁸⁸ BA, Z 1/1287, 14.6. 1948.

⁸⁹ BA, Z 1/1288, Rechtsschutzstelle, 1.5. 1948–18.1. 1949.

⁹⁰ PA, BZ 1/106, „Prisoners of War for OMGUS Action“, 9.11. 1948.

⁹¹ Ebenda.

Kriegsgefangener in Frankreich aufgehoben wird und Gefangene, wenn sie nicht persönlich belastet sind, entlassen werden“⁹². Der Hinweis fehlte nicht, daß viele dieser Fälle nun über drei Jahre alt und keine neuen Beweise von den Anklagevertretern vorgelegt worden seien. Der Kommandeur des Panzerregiments 15 von der 11. Panzerdivision war sogar bereits nach Hause entlassen worden, während seine Einheit weiterhin wegen Kriegsverbrechen festgehalten wurde⁹³!

Im September 1948 revidierte Frankreich, vielleicht um einer möglichen amerikanischen Intervention zuvorzukommen, das 1944 erlassene Gesetz der Provisorischen Regierung über die Bestrafung von Kriegsverbrechen; nun war den angeklagten Personen die Beweislast auferlegt, daß sie in eine verbrecherische Organisation gezwungen worden seien und daß sie keine Kriegsverbrechen begangen hätten: „Wenn eines der Kriegsverbrechen im Sinne der Verordnung vom 28. August 1944 über die Bestrafung der Kriegsverbrechen einer kollektiven Handlung seitens einer Formation oder Gruppe als Teil einer Organisation zuzuschreiben ist . . . so können alle Mitglieder dieser Formation oder Gruppe als Mittäter angesehen werden, wenn sie nicht den Beweis erbringen, daß sie zur Mitgliedschaft gezwungen worden sind und an dem Verbrechen nicht teilgenommen haben.“⁹⁴

Im Verlauf seiner anderthalbjährigen Bemühungen war es dem Ausschuß für Kriegsgefangenenfragen nie gelungen, die Zulassung eines deutschen Rechtsanwalts bei einem französischen Gericht zu erreichen. Dies mußte natürlich, falls es geschehen sollte, über das Rote Kreuz gehen, und der Länderrat stand bereit, einen erfahrenen Rechtsanwalt (einen Veteranen der Nürnberger Prozesse) nach Paris zu schicken und alle Kosten zu übernehmen. Indes waren nicht alle Deutschen der Meinung, daß Rechtsanwälte aus ihrem Land vor französischen Gerichten tatsächlich nützlich sein würden. Der Ausschuß für Kriegsgefangenenfragen vertrat die Ansicht, daß Boissier und das Rote Kreuz bei der Ausarbeitung einer Verteidigungsstrategie für Gefangene vorzügliche Arbeit geleistet hatten, und er bezweifelte, ob es einem deutschen Rechtsanwalt rechtlich erlaubt werden könne, vor einem französischen Gericht – noch dazu vor einem Militärgericht – aufzutreten⁹⁵. Es gab aber andere Stimmen, die die Überzeugung äußerten, daß die Anwesenheit eines deutschen Rechtsanwalts wichtig sei. Das Justizkollegium der Bizone und das Evangelische Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene glaubten außerdem, den richtigen Mann für diese Aufgabe zu haben, und bemühten sich hartnäckig um Unterstützung für seine Bestallung⁹⁶. Boissier machte dem allerdings bald ein Ende, da er die Rechtsschutzstelle davon unterrichtete, daß Frankreich jede Zulassung verweigern und eine solche Aktion überdies die neutrale Stellung des Roten Kreuzes kompromittieren würde⁹⁷. Andererseits besser-

⁹² Ebenda.

⁹³ Ebenda.

⁹⁴ Günther Lummert, *Die Strafverfahren gegen Deutsche im Ausland wegen „Kriegsverbrechens“*, Hamburg 1949.

⁹⁵ BA, Z 1/1287, Bach, 23. 12. 1948.

⁹⁶ Ebenda, Justizminister, 10. 12. 1948.

⁹⁷ Ebenda, Rechtsschutzstelle, 17. 1. 1949.

ten sich die Verhältnisse rasch, und es bestand einige Hoffnung, daß die in Frankreich noch anhängigen Fälle – ungefähr 1 500 – bald entschieden und die Männer Ende 1948 zurückkehren würden⁹⁸.

In der Tat sah es zunächst so aus, als schicke sich Frankreich an, sich des Kriegsverbrecherproblems bis Ende des Jahres zu entledigen, da 500 der angeklagten Gefangenen plötzlich freigelassen wurden, aber die Hoffnung war verfrüht, da die verbleibenden 1 000 Mann zwar entlassen, doch zugleich von den zivilen Behörden festgesetzt wurden⁹⁹. Den Ärger und die Enttäuschung der Deutschen drückte eine Kritik des Büros für Friedensfragen treffend aus¹⁰⁰, die gegen die Übergabe von Gefangenen in die Hand von Zivilisten ohne jede Berücksichtigung der Genfer Konvention protestierte¹⁰¹. Zuvor hatte schon das Internationale Rote Kreuz dazu Stellung genommen, als es bei den Alliierten gegen die „Verwandlung von Kriegsgefangenen in politische Häftlinge“ protestiert und zur Begründung ausgeführt hatte:

„Nach Auffassung des Komitees können nur die Repatriierung und endgültige Freilassung dem Ende der Kriegsgefangenschaft folgen und so die Gewahrsamsmächte aus den Verpflichtungen, die sie eingegangen sind, entlassen. Die Rechte, die von Kriegsgefangenen bei ihrer Gefangennahme erworben wurden, können ihnen in keinem Fall durch einseitige Entscheidungen der Gewahrsamsmächte entzogen werden. Es ist offenkundig, . . . daß das IKRK nicht Gerichtsverfahren gegen bestimmte Gefangene zu verhindern wünscht, aber . . . Kriegsgefangene dürfen nur als Verdächtige angesehen und können dem Schutz der Konvention nicht entzogen werden.“¹⁰²

Nach einem Frankreichaufenthalt im April 1949 empfahl Frau Dr. Bitter Geduld; denn, so meinte sie: „ . . . das langsame Vorgehen der französischen Justizbehörden wirkt sich zugunsten der beschuldigten Deutschen aus.“¹⁰³

Bei einem Treffen in Frankfurt erörterten Vertreter des werdenden westdeutschen Staates im Juni 1949 die Möglichkeit eines Protests bei den Vereinten Nationen, der mit einer Verletzung der Menschenrechte durch Frankreich zu begründen sei. Schließlich kam man aber zu dem Ergebnis, daß Abwarten das Beste sei, da die Genfer Konvention gerade überarbeitet werde¹⁰⁴. Ein Punkt, der auch nicht übersehen werden durfte, war der Umstand, daß die entstehende Bundesrepublik bald die Zuständigkeit für solche Angelegenheiten übernehmen würde.

⁹⁸ BA, B 150/308, Bach, 15. 12. 1948.

⁹⁹ BA, B 150/318, Bach, 13. 1. 1949.

¹⁰⁰ Das von Fritz Eberhard geleitete „Deutsche Büro für Friedensfragen“ wurde 1947 auf Anweisung des Länderrats gegründet, um Material für einen eventuellen Friedensvertrag zu sammeln. Dazu gehörte auch ein „Memorandum über das Schicksal der deutschen Kriegsgefangenen“. Siehe BA, B 150/341, Länderrat, 6. 9. 1948; Manfred Overesch, *Gesamtdeutsche Illusion und westdeutsche Realität*, Düsseldorf 1978; Herbert Piontkowitz, *Anfänge westdeutscher Außenpolitik 1946–1949*. Das Deutsche Büro für Friedensfragen, Stuttgart 1978.

¹⁰¹ PA, BZ 1/101, 15. 2. 1949.

¹⁰² ICRC-Report, Bd. I, S. 551.

¹⁰³ BA, B 150/370, 29. 4. 1949.

¹⁰⁴ BA, B 150/416, 28. 6. 1949.

Im Januar 1950 wurde in einer Diskussion im Bundestag die Situation der Kriegsgefangenen erörtert, die Frankreich noch für ein Gerichtsverfahren festhielt. Nach etlicher Rhetorik über die deutsche Verantwortung für Kriegsverbrechen („kein einziger General ist noch in Haft, nur ein Oberst“) bedauerte man, daß es anscheinend immer die Kleinen treffe, die gewöhnlichen Leute. Justizminister Dr. Dehler berichtete, daß das französische Recht in dieser Hinsicht nur wenige oder gar keine Bestimmungen für die Behandlung von Ausnahmefällen enthalte, da die Urteile nach feststehenden Sätzen, nämlich 10, 15 und 20 Jahre Zwangsarbeit, verhängt würden. Die erst Beschuldigten würden nach wie vor bei ihrer Verteidigung unterstützt, und der Bundeskanzler sei gebeten worden, sich beim französischen Außenminister für die bereits Verurteilten einzusetzen¹⁰⁵.

Zu diesem Zeitpunkt war längst der Kalte Krieg eine Realität und der Westen mit dem Aufbau einer Verteidigungsgemeinschaft bei deutscher Beteiligung beschäftigt. Trotz andauernder französischer Widerborstigkeit ging im Westen das Problem der deutschen Kriegsgefangenen seiner Liquidierung entgegen¹⁰⁶, und die Aufmerksamkeit konzentrierte sich nun auf das Schicksal jener Gefangenen, die sich noch in sowjetischer Hand befanden. Die Lehrstunde in bedingungsloser Kapitulation war vorüber.

¹⁰⁵ Deutscher Bundestag, Bd. 2, Sitzung v. 11. 2. 1950, S. 781–783.

¹⁰⁶ Zur Diskussion über den Zusammenhang zwischen der Revision der Kriegsverbrecherurteile und dem alliierten Interesse an deutschem Militär vgl. *Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik 1945–1956*, München 1982, Bd. I, S. 695 ff.